

ihr Interesse gewahrt und gefördert werden und auch gleichzeitig der thätige Sortimenten unterstützt werden kann. Nicht die Einrichtungen einzelner Verlags-handlungen können eine bessere Wendung erzielen; es muß der ganze Verlagsbuchhandel mit feststehenden Prinzipien auftreten. Das „Wie“ ist allerdings kein leichtes Problem; aber deshalb verzage man nicht. Entscheiden sich die älteren und größeren Verlags-handlungen für ein obligatorisches Statut, so dürfte in kurzer Zeit eine Einigkeit erfolgen, die dem Verlag und Sortiment zum Gedeihen gereichen würde.

Wir erlauben uns, Nachstehendes der Erwägung anheimzugeben:

1) Um dem überhandnehmenden Zuwachs von Sortimenten-handlungen zu steuern, wird den neugegründeten Handlungen nur in ganz besonderen Fällen (darüber entscheidet der Vorstand) offene Rechnung gewährt und selbst bei Baar Bezug ein geringer Rabatt gegeben. Dadurch würden die bestehenden Handlungen unterstützt und der Geschäftswert ungeschmälert erhalten, womit ein indirectes Interesse für den Verleger verbunden wäre. 2) Die sogenannten Buchhändler vulgo Schreibmaterialienhandlungen erhalten keine offene Rechnung. Dieselben sind alsdann quasi gezwungen, einen Theil ihres Bedarfs von einer benachbarten Sortimentenhandlung zu beziehen, wie es früher der Fall gewesen ist. 3) Die Abschaffung oder Einschränkung der Frei-Exemplare (eigentlich ein Mißbrauch im Buchhandel, welcher an die Bäckerzunft streift: „Nimmst du 6 Bröckchen, gebe ich dir das 7. frei“). 4) Bei der Reichsregierung Schritte zu thun, daß nur Solchen der Betrieb einer Buchhandlung gestattet wird, welche den Nachweis einer allgemeinen Bildung und entsprechenden Fonds führen können (dürfte auch den Intentionen der Regierung entsprechen). Endlich 5) wird es als „statthaft“ angenommen, daß der Verleger unter Umständen direct mit dem Publicum in Verbindung treten kann. Die eingehenden Bestellungen überweist derselbe dem Sortimenten, jedoch nur gegen baar und mit geringerem Rabatt. Hierdurch erhält der Verleger einestheils ein Aequivalent für seine Mühen und Ausgaben, anderntheils wird dem Sortimenten ein Sporn gegeben, zu gegebener Zeit sich selbst für den Absatz resp. für die Einführung zu bemühen.

A. L.

An die Herren Hoster, Volke und Schellmann in M.-Glabbach.

Die Hrn. Hoster und Volke haben es für angemessen erachtet, die Orth'sche Angelegenheit vor die Oeffentlichkeit zu bringen, und damit nicht genug fügt nun zu den ersten Angriffen Hr. Schellmann neue. Leider hat die Redaction es unterlassen, der feststehenden Ordnung gemäß mir diese neuen Angriffe zur gleichzeitigen Erwiderung zu übersenden*); letztere kann aus anderen Gründen nun erst verspätet erfolgen.

Als Antwort auf den ersten Brief Orth's war diesem, wie sich jetzt nachweisbar herausgestellt, lediglich mein Circular vom 10. August v. J. übersandt worden, in dem meine Bezugsbedingungen enthalten sind und in dem auch der Name meines Commissionärs Hermann Fries genannt ist. Darin liegt also die Lösung

*) Wir können diesen Vorwurf durchaus nicht als berechtigt anerkennen und müssen denselben daher hiermit entschieden zurückweisen. Nicht die Redaction, sondern Herr Lipperheide, der seine Entgegnung auf den Hoster-Volke'schen Artikel durch Vermittlung von Herrn Hoster an das Börsenblatt einsandte, hat dadurch letzterem Gelegenheit gegeben, „zur Aufklärung und zur Bekräftigung des von Herrn Volke Gesagten“ noch Einiges von Herrn Schellmann (Herrn Volke's Geschäftsvorgänger) beifügen zu lassen. Dieser Zusatz beschränkt sich aber lediglich auf die von Herrn Volke gemachten Angaben, bringt also nichts weniger als „neue“ Angriffe und ist so ruhig gehalten (s. S. 371), daß wir darin keine rechtliche Veranlassung finden konnten, den Abdruck des Artikels durch wiederholte Einsendung nach Berlin noch weiter aufzuhalten.

D. Red.

des Räthfels. Als unterm 30. Sept. Orth die über Leipzig expedirte erste October-Nummer als nicht eingetroffen telegraphisch bei mir reclamirte, wurde dieselbe ausnahmsweise direct gesandt. Nach der ersten blieb dann auch die Baar-Nummer in Leipzig liegen, und Orth reclamirte bei mir zum zweiten Male, wurde aber darauf verwiesen, daß über Leipzig Alles an ihn expedirt sei. Ausdrücklich auf mein Circular Bezug nehmend, wandte er sich an Hrn. Fries; letzterer erwiderte, er könne nur gegen Einsendung von Baarbetrag, Porto und Emballage ausnahmsweise ihm die Sendung zugehen lassen. Dies ist dann geschehen. Die Fortsetzung blieb aber wiederum in Leipzig liegen, bis Orth, nachdem ihm Fries verschiedene Commissionäre zur Auswahl genannt hatte, sich in der Person des Hrn. Edmund Stoll einen solchen gewählt hatte.

Die Belege für dies Alles ruhen bei Hrn. Hermann Fries; Hrn. Schellmann wird der Beweis für seine gegentheiligen Behauptungen schwer werden. Wenn Hr. Schellmann sagt, ich hätte Hrn. Hoster geschrieben, ich besitze von Orth nur Verlangzetteln, so ist auch diese Behauptung eine irrige.

Daß ich gern Rücksicht walten lasse, hat Hr. Hoster sogar zu drei Malen (Börsenblatt Seite 370 u. 371) selbst mir bestätigt. Aus einem Mißverständnisse solcher Rücksichten stellt er dann aber Seite 371 die Zumuthung an mich, ich solle nun darauf achten, daß „an Orth auch auf den weitverzweigten Umwegen“ aus meinem Verlage nichts geliefert würde. Hr. Hoster fügt selbst hinzu, das würde zwar „seine Schwierigkeiten haben“, aber abgesehen davon, daß ich es für unmöglich halte, muß ich solche Häscherdienste dankend ablehnen. —

Ich benutze diese Gelegenheit, um zu erklären, daß ich in Zukunft ohne Ausnahme an jede neue Firma liefern werde, sobald sich dieselbe durch ein Etablissement-Circular in den Buchhandel eingeführt hat und in Leipzig oder Berlin einen Commissionär besitzt, bezw., wenn dieselbe an einem dieser beiden Orte ansässig, Mitglied der betr. Bestellanstalt ist.

Damit halte ich meinerseits diese Frage für erledigt.

Franz Lipperheide.

Ein Prozeß wegen Publication angeblicher Festungsriffe.

In dem neuesten (IV. 1.) Hest der „Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen“ findet man den umständlichen Bericht eines noch umständlicheren Prozesses, welcher wegen einer im Jahre 1876 erschienenen Wandkarte des Stadt- und Landkreises Straßburg gegen den Verleger derselben, Julius Volke in Gebweiler, eingeleitet worden war, und wegen seines Ausgangs für den Buchhandel von großem Interesse ist.

Auf Antrag des kais. Festungsgouvernements von Straßburg war nämlich Hr. Volke unter der Anschuldigung, in seiner Karte des Landkreises Straßburg sich einer Contravention nach §. 360. Absatz 1. des Reichs-Strafgesetzbuches („Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht . . .“) schuldig gemacht zu haben, vor das Zuchtpolizeigericht Gebweiler geladen, von demselben jedoch durch Erkenntniß vom 22. December 1877 freigesprochen worden, weil der Thatbestand jener Uebertretung nicht gegeben sei. In einem Schreiben vom 28. Januar 1878 an den kais. Generalprocurator in Colmar machte nunmehr das Straßburger Festungsgouvernement geltend, daß die Einziehung der in Rede stehenden Karte durch das militärische Interesse geboten sei, worauf nunmehr der Autor der Karte, Lithograph S., vor das Zuchtpolizeigericht in Colmar geladen wurde unter der Anschuldigung, in einer von ihm für den Schulgebrauch bestimmten Karte des Landkreises Straßburg ohne besondere Erlaubniß Risse der Festung und der Forts von Straßburg aufgenommen zu haben.